

Postulat zu den Zuschlagskriterien im Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen ÖAWG

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, inwieweit die in Artikel 44, Absatz 2, des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) definierten Zuschlagskriterien angepasst oder erweitert werden können, nach deren Massgabe sich eine wirtschaftlich günstigste Offerte zu bestimmen hat.

Zur Begründung:

Die Postulanten sind der Ansicht, dass der gemäss den heute gültigen Zuschlagskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zum Zuge kommende wirtschaftlich günstigste unter Umständen lediglich der für den Moment billigste Anbieter aber am langen Ende keineswegs wirtschaftlich günstig oder gar der wirtschaftlich günstigste in einer gesamtheitlicheren Betrachtung sein muss.

Daher sollte nach Auffassung der Postulanten die Einführung weitere Zuschlagskriterien definiert werden könnten. Gemäss Homepage der Fachstelle Öffentliches Auftragswesen ist nachstehend aufgeführte, auch in Art. 44 ÖAWG enthaltene Liste von Zuschlagskriterien nicht abschliessend. Es „*könnten weitere Zuschlagskriterien definiert werden, sofern diese den Grundsätzen wie Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung entsprechen*“.

Art. 44

Zuschlagskriterien

- 1) *Der Zuschlag wird der wirtschaftlich günstigsten Offerte oder der Offerte mit dem niedrigsten Preis erteilt.*
- 2) *Die wirtschaftlich günstigste Offerte bestimmt sich nach Massgabe insbesondere folgender mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängender Kriterien:*
 - a) *der Dauer und des Termins der Ausführung;*
 - b) *der Qualität;*
 - c) *des Preises;*
 - d) *Rentabilität;*
 - e) *der Betriebskosten;*
 - f) *des Kundendienstes, wie insbesondere des Betriebes und der Wartung;*
 - g) *der Versorgungssicherheit/Betriebssicherheit;*
 - h) *der Zweckmässigkeit;*
 - i) *der Ästhetik;*
 - k) *Umweltverträglichkeit/Umwelteigenschaften;*
 - l) *des technischen Wertes und der technischen Hilfe;*

Insbesondere regen die Postulanten beispielhaft und nicht abschliessend an, Zuschlagskriterien aus folgenden Themenbereichen zu prüfen:

- **Beschäftigungspolitik**

Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, Mitarbeitende unbefristet zu beschäftigen, ihnen und ihren Familien eine dauerhaft gesicherte Existenz zu bieten oder operiert ein Unternehmen mit befristeten Anstellungsverhältnissen und nimmt damit unter Umständen bewusst in Kauf, die wirtschaftlichen Folgen saisonaler oder konjunktureller Beschäftigungsschwankungen über die Arbeitslosenversicherung der Allgemeinheit zu überantworten? Setzt ein Unternehmen auf verhältnismässig günstige, in ihren Rechten wohl zu stärkende aber insgesamt die Kapazitäten eines Unternehmens aus kurzfristigen Wettbewerbsüberlegungen unter Umständen unnötig aufblähende und marktverzerrende Leih- und Wanderarbeiter? Es wird auch zu prüfen ersucht, ob Kriterien wie die Beschäftigungs- und Entlohnungspolitik gegenüber Frauen, die gebotenen Möglichkeiten zu familienfreundlichen Teilzeitarbeitsmodellen oder die Beschäftigung von Personen im Alterssegment von über 50 Jahren, welche auf dem Stellenmarkt nachgewiesenermassen grösseren Schwierigkeiten gegenüber stehen als jüngere Arbeitssuchende, Eingang in das ÖAWG finden könnten.

- **Lohn- und Versicherungspolitik**

Bietet ein Unternehmen seinen Mitarbeitenden branchengerecht gute Löhne, mit denen sich ein Leben auf einem Niveau führen lässt, das dem liechtensteinischen Standard entspricht? Sichern die von den Unternehmen abgeschlossenen Sozialversicherungen die Mitarbeitenden und deren Familien ausreichend ab vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Todesfall?

- **Ausbildungspolitik / Förderung der Mitarbeitenden**

Setzen die Unternehmen auf die laufende Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zur Sicherung hoher Arbeitsqualität. Bilden die Unternehmen Lehrlinge aus und übernehmen sie damit Verantwortung für die Jugend am Unternehmensstandort?

Selbstverständlich ist die Regierung darüber hinaus gehend frei in der Prüfung weiterer Kriterien.

Vaduz, 28. 3. 2014